

Dezernat VI
Stadtrat Paul Georg Wandrey

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Stadtverordnetenfraktion Uffbasse

per Mail: infobasse@gmx.net

Stadtrat
Paul Georg Wandrey

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-4490 o.-4491
Telefax: 06151 13-474490
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatVI@darmstadt.de

Datum:
17.04.2025

Große Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Uffbasse betr. Parkraumbewirtschaftung und Parkgebührenordnung vom 20.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Große Anfrage betr. Parkraumbewirtschaftung und Parkgebührenordnung beantworte ich wie folgt.

Frage 1:

In der aktuell abrufbaren Parkgebührenordnung für den Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Stand: 01.0.24, zuletzt abgerufen am 28.02.25) finden sich kein Paragraph und kein Verweis zu Sonderparkausweisen für Gewerbetreibende. Wann wird die Parkgebührenordnung wie versprochen um die genannten Änderungen ergänzt?

Antwort:

Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende werden kein Bestandteil der Parkgebührenordnung. Hier sind lediglich die Parkgebühren am Parkscheinautomaten sowie die Gebühren für Bewohnerparkausweise geregelt.

Der Genehmigungsprozess für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird durch die Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Die zuletzt diskutierten und festgelegten Änderungen dieses Prozesses werden per Magistrats- und Stadtverordnetenbeschluss eingeführt und danach angewandt. Eine entsprechende Vorlage befindet sich derzeit in finaler Bearbeitung und wird im April dem Magistrat vorgelegt. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann sodann am 24.06.2025 erfolgen.



Frage 2:

Wie läuft die aktuelle Bearbeitung der Anträge für Parkausweise für Gewerbetreibende?

- a) Wie viele Anträge auf Parkausweise für Gewerbetreibende sind seit dem 01. Juli 2024 bei Ihnen eingegangen?

Antwort:

Seit dem 01.07.2024 sind bei der Straßenverkehrsbehörde 1.059 Anträge eingegangen.

- b) Wie viele Anträge wurden seit dem 01. Juli 2024 bearbeitet?

Antwort:

1.034 Anträge wurden seither bearbeitet.

- c) Wie lange sind die Bearbeitungszeiten im Durchschnitt?

Antwort:

Mittlerweile werden lediglich 2-3 Tage für die Bearbeitung benötigt.

- d) Gab es Schwierigkeiten in der Bearbeitung der Anträge, die zu besonderen Verzögerungen geführt haben?

Antwort:

Die größte Schwierigkeit liegt zu Beginn einer neu eingeführten Parkzone, wenn alle Gewerbetreibenden gleichzeitig einen Antrag stellen. Da lediglich ein Sachbearbeiter für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist, kann es in diesem Zeitraum zu längeren Wartezeiten kommen.

- e) Müssen die Gewerbetreibenden bei jedem Antrag alle Unterlagen vorlegen, also handelt es sich jeweils um eine Vollprüfung oder werden die bereits eingereichten Unterlagen weiterverwendet und nur Belege für evtl. erfolgte Änderungen abgefragt?

Antwort:

Nur bei der Erstbeantragung müssen alle erforderlichen Dokumente eingereicht werden. Bei einem Folgeantrag, nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums, genügt die Versicherung darüber, dass sich an den Ursprungsdaten und Gründen nichts geändert hat – und die Ausnahmegenehmigung(en) wird/werden erneut ausgestellt.

- f) Erhalten die Gewerbetreibenden eine Rückmeldung der Stadt hinsichtlich des Bearbeitungsstandes, wenn es zu Verzögerungen kommt?

Antwort:

Nein, eine solche Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand gibt es nicht. Der Antrag wird jedoch zu Beginn auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Unterlagen fehlen, wird der Antragsstellende natürlich informiert.

- g) Gründen die langen Bearbeitungszeiten in einem Personalmangel der kommunalen Verwaltung oder sind mangelhafte Anträge die Ursache?

Antwort:

Es gibt lediglich einen Sachbearbeiter, der als Teil seiner Tätigkeit die Anträge überprüft und Ausnahmegenehmigungen ausgibt.

Häufig fehlen zudem die Fahrzeugscheine der Antragstellenden, die nachgefordert werden müssen, was zu Verzögerungen führt.

- h) Werden die Parkausweise für die Gewebetreibenden jetzt entpersonalisiert und kennzeichenunabhängig ausgestellt?

Antwort:

In der Regel werden die Parkausweise kennzeichengebunden ausgestellt. Bei entsprechender schriftlicher Begründung durch die Antragstellenden wird die neutrale Ausstellung geprüft und in den meisten Fällen stattgegeben.

Frage 3:

Wann kommt die geänderte Satzung, in der die Rechte der Gewebetreibenden festgelegt sind?

Antwort:

Eine geänderte oder neue Satzung ist für dieses Thema nicht vorgesehen bzw. wird nicht benötigt. Der besprochenen neue Antragsprozess von Ausnahmegenehmigungen sowie die neuen Gebührenhöhen werden wie unter Frage 1 geschrieben in einer Magistratsvorlage erarbeitet.

Frage 4:

Welche Kosten werden für die Gewebetreibenden aufgerufen?

Antwort:

Von bislang 130 € je Ausnahmegenehmigung, werden die Kosten auf 120 € je Ausnahmegenehmigung gesenkt (Gültigkeit für ein Jahr). Damit orientieren sie sich an den Kosten für Bewohnerparkausweise, sodass hier zukünftig keine ungleichen Kosten mehr anfallen.

Frage 5:

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Parkausweise für Gewebetreibende ausgestellt?

Antwort:

Ausnahmegenehmigungen werden nach § 46 StVO ausgestellt. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren von 120 € sind die §§ 1 und 2 GebOSt, Anlage zu § 1 Nr. 264 (Gebührenrahmen zwischen 10,20 und 767,00 €).

Mit freundlichen Grüßen



Paul Georg Wandrey
Stadtrat

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Büro des Herrn Oberbürgermeisters

Pressestelle zur Kenntnis

zur Veröffentlichung

Dez. VI

Amt 66